

6. Epistolar

Brief von August Hermann Francke und Johann Anastasius Freylinghausen an Johann Fischer.

**Francke, August Hermann
Freylinghausen, Johann Anastasius**

Glauchau (Halle (Saale)), 1700

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-22618

Halle 1700.

176 43.

Copia Dußen, was Pastor et Adjunctus

zu Glaucha ad Commissarium geschrieben ad 1700.

Ersucht. Brandenburg. Hofverordneter Herr
Commissarie.

Magnifice, Hochwürdiges und Hochgelobtes
Herr General Superintendens.

Hochzufrondender Herr und Gönner.

Demnach, Herr. Hofrath, die Person von S. E. Dürff.
zu Br. unv. gn. Ersucht. und Landes Vater aufgetragen=
visitation der Kirche und Visula fieselbst zu Glaucha
mit Zurücklegung voriger (Wage) Dürff göttl. Bestand
aufzuheben, so haben wir denselben
für alle vorüber angeordnete Bemühung und unversagte
von S. E. Hofrath, fernermit gesondertem Dank abstellen wol-
len, so oft. vürsich, daß Gott der allmächtige Herr.
Hofrath. dafür mit vielen Segen krönen, und Herrn
Lutheran Dienst zu seiner Person und Förderung insofern
amte bey der uns anvertrauten Gemeine geschehen
wolle. Dieweil aber noch übrig ist, daß S. E. Ersucht
Dürff von allen unterthänigste Relation abgefaßt
wird auf Dürff davon lassen, Ansuchen und Ausübung
ein völliger Beschluß gemacht wurde; Alß haben wir
begegnet, das hier insofern Gemeinde abziehende
Puncta Herr. Hofrath. fernermit übergeben, und um
davo viel gütigende Recommendation bey säßtgedach-
ter S. E. Ersucht. D. gesondert bitten wollen, da wir unter
Herr. Hofrath. fernermit sind, gesondert Reise nicht umgehen
wenden Lebenslang zu sein E. Hofrath.

gesondert. p.

28.

Halle. 1700.

Renovatio Das die Edicta von der Sabbatto *Triser* renoviert durch
den *Triser* den ganzen Land, unanfechtlich auf in der Stadt (Casil) auf
Edict selbst contravenienten auf solch böses Exempel besorgten
und durch de clarations warffen dießung gebracht, die beambten aber, wenn
de ad 1699. wenn in solch muß exequiren, selbst aufdrück. da
kraftat vanden mäkten.

Strassen und was in specie glaucha betriefft, daß in das abnormale
der *Triser* Edict ofmaßgebt. 1. eine Straße denen gäßen die sich des
tago in denen besondern aufstellen. 2. eine vordrücken
und umfassen Straße denen besondern und Wissen
die an feiligen Tagen Zugäste seyen 3. eine gewisse Straße
denen Kisten, wenn sie solch galaga am Vortage und andern
feiligen Tagen muß verstopfen nach dem Amtmann anzu
gen, 4. eine gewisse Straße dem Amtmann, vor das
Edictum muß exequirt, gesetzt und benafelt werden, weil
ohne solch Befehl muß zu setzen, daß das Edictum
zur observanz kommen werde. Weil aber auf das im
verständige Wolk, wenn man auf die Sabbatto Triser
dringet, einen ungewissen Verfluß macht, als wäre
man damit also üppige unordentl. und epikurische Ver
hältnisse, so an den Werktagen eingewöhnt, daß zu Verfü
solch mißverständes nachdrück. in das Edictum eingewick
wird, daß dergleichen Üppigkeit und Wollust zu allen
Zeiten zu meiden.

Reine Hand Das denen Obermeistern jegl. Handwerks bey willkürf.
wird zu Straße aufgelegt wurde, dahin zu setzen, daß die gesellen
samen die fünfzehn Reine zusammen Künfte der Auftragen auf die
Sontage (so ansonder ihre eigene Innungs Gesetze sind) auf
len mögen, weil dadurch die Kunst das Werk, so sie
Trübsa gefördert, gesichert, die Nachmittage freudig
davina

Lirius fast andentl. der Catechismus (den sandw.
 das junge Volk, auf nach der löbl. Magdab. Kirchen und
 das ganze selbe) vorschlägt, und zu Müßiggang
 und andern Unordnungen Anlaß gegeben wird.
 4) N. 1703 ist verordnet und findet sich am Ende
 daß die eingezahlten, so eingesehen sind, nach Insalt das keine
 der löbl. Magdab. Kirchen Ordnung durchsicht. Verordnung abzu-
 hängen, darin angeseien worden, ist zu ihrem andentl.
 Aufsicht und Danks zu halten, und nicht ihre füngesth. Luf.
 vor ihm ihrer gebührl. und völlig gemeinen Aufmerksamkeit wollen
 zu verlassen, sondern solche anzusehen und sich zu besorgen,
 in specie, daß nachfolgenden Personen (chant plures quam
 40) welche sich theils an andern Orten, Städten und Dörfern
 das Aufschloß und Abendmahl badianen, theils bey uns
 zwar gerne haften und zum Abendmahl gehen, aber ihr
 epicurisches und notorisch böses Leben nicht für sündigenden
 noch davon ablassen wollen, absonder von frägen
 löbl. Consistorio oder einigen desselben Membris
 mit Zuziehung des Rönstigen H. Inspectoris oder jetzigen
 H. vice Inspectoris schriftl. und mündlich. in unserm Bey-
 seyn dießfalls zuverlet werden möge.

Daß uns frey lassen möge, mit allen und jeden so zur Bruch
 und Abendmahl gehen wollen, ohne unterscheid des Standes,
 des geschlechtes, der Personen und des Alters immediate vor
 der Confession in öffentl. Kirchen an statt der bisher üb-
 lichen Summation, ein Examen, darinnen die Laster von wascher
 Bräute und würdigen Gebrauch des H. Abendmahl und dessen
 nützigen Früchten, auch einfältigste vorgebracht werden,
 anzustellen; wieweil kein bestritt ist, die Catechetische Art
 da die göttl. Wortsitten, durch Weg und Antwort gesandelt
 werden

Hall's. 1700.

Zur Erbauung unsern allen am dien/samsten und druckendsten
ist, auch solcher gestalt die Professor/innen zuzulassen in ihren
Erkenntnissen. So wie bey der besondern Zusage in Dassel-
ben nicht wenig hervorgehoben werden mußte, daß besser von uns
erwartet, und unsere Zuhörer zu desto besserer Attention
und Aufmerksamkeit durch bey den Studierenden selbst gebrauchten
den Können; wie dann der großen Dilettanzigkeit und Unan-
gelmlichkeit bey den meisten vorzuziehen wird, fürnehmlich darauf
mit ist, daß sie niemals zur Verantwortung und Haftung
das, quodlibet ihrer Bestimmung gesetzent werden, sondern an-
sehen; als daß einer durch die andere gutes Exempel in
fründlicher und ruhiger Antwort gezeiget und erwidert
und von dem Worte Gottes die Erkunde, als ob uns die ge-
meine Jugend darauf zu antworten hätte, vorgekommen
wäre, zu geschehen.

Ob die künftige
tende abge-
weisen ohne
Excommunication
das Consistori

Weil auf den 24. Junij. D. de dato 29 April 1700 an hiesiges
höchl. Consistorium auf dessen unterthänigsten Bericht verfahren
worden, und anzuzeigen, daß wir niemand vor unsern Hän-
den nachsichtigen Gefallen von dem Beichtstuhl abweisen
sondern uns nach hiesiger Consistorial Ordnung in allen Stücken
gemäß befehlen sollen, und wir dem nicht unbillig befehlen
daß solch eine Verordnung, wider Ihren Gnädigsten
Befehl, zu demer geringen Gedencke in unserm Amte,
mißbraucht werden möchte, so können wir nicht umhin sol-
gender Gestalt vorzuhalten. Zum ersten, Es wird die dem
Exempel gezeigt werden können, daß wir einem voraussetz-
lich schuldigen Sünder die Absolution sind das h. Abendmahl
verweigert haben. 2. Sind wir bisher zu finden gewesen, worin
mit einer praesumptam et incorrigibilem pertinaciam bey unsern
Bischof

durcht hinden gefunden, ob wir gleich wissen, daß zum we-
 rigen gebrauch das 5. Abendmahl ein recht nützlich vor Gott
 befähiget werde. 3. haben wir hiß dato denen sine pravia
 et lapsus repetita privata admonitione et correctione die Abso-
 lution und das Abendmahl verweigert, sondern erst alle müßliche
 Gradus an ihnen versucht, auch mit lösser Besprechung des ge-
 heims ab zu helfen lassen. So soll dann 4. einige dinstags
 unsern bey einem löss. Consistorio besprochen, haben wir uns
 niemals anfragen, insonder verfahren selbes, und Antwort
 gegeben, hingegen hat 5. ein heyllobel ^{Consistorium} mehr als 3. in einem mahl
 mit Augen gesehen, mit uns fasten Köpfen wir ab zu
 sein haben, so daß sie auf wohl von ihnen selbst mit Gradus
 hing gefänglicher Haft, nur zuamer aüßerl. Anstundenszeit
 und stiller haben angewiesen werden müssen. So können
 wir auf dinstags wohl provociren, auch die von 6. heyllobel
 Consistorio zur heiligen Kirchen und dinstags visitation vor uns.
 ab ganz Jahren verordnete Herren Commissarios, denen bey
 der damalligen Commission, und auf nachher bey ein und
 anderer gelegenheit, viele dergleichen Leute vorgestellt
 sind, die sich in ihrer gegenwart so großmuthig, daß dieselben
 unser Bittgeigen gegen die nicht anders als gut finden können,
 welches dann auch bey dieser letzten Kirchen visitation bey
 ein und andern Exempel sich gezeigt hat. Dis weil wir
 dann nun keine andere ab zu cenz zu suspendiren be-
 gahet, als bey solchen die Signa impenitentiae ganz offen-
 bare sind, so thun wir damit anders nicht, als was die h.
 Schrift und unsern Symbolische Bücher mit Ernst von uns
 an Haus fallen göttes befahlen worin wir auf in der
 löbl. magdabl. Kirchen Ordnung selbst angewiesen sind, und
 also gerisensachter Theologorum Consilia verstehen und
 approbiren. Solchen wir aber, wenn wir wissen und den an-
 dern hiß zu seiner Besprechung, auf einige Zeit vom gebrauch
 des

Abendmahl zurückfallen, verbunden werden, solches
 jedesmal erst in dem Jhre Superioribus anzugehen,
 würde es wohl schon als eine viel Mühe und Beschwerde
 verursachen, in demnachst diese Weise eingeführt, da nicht
 der im Besondere gefunden gutten Proport der meisten
 dergleichen Personen, bey denen diese Suspension nöthig
 und notwendig. Es würde aber ^{hacina} ~~aber~~ ^{solon} ~~solon~~ die Verhän-
 lung gegen eine desto mehr vermehrt werden, wenn
 also in solchen Fällen sie so fort bey E. Hochlöbl. Consisto-
 rio händeln müßten, welche hingegen, da die Sache priva-
 tim gesandt wird, noch so zu besorgen gedanken ge-
 bracht werden mögen. So sind auch manche Ursachen der
 Zurückhaltung der Barocke, daß ~~man~~ ^{sie} nicht wohl
 ohne dieser und jener öffentl. Beschimpfung, so wie
 das gerne versuchen, einem öffentl. Collegio denun-
 ciert werden können, zugehörigen, daß wir auf solche Wei-
 se mit denen Advocaten in ein unendl. Gekränk und ein-
 lassen müßen. Daser ist dann nur an d. E. Hochlöbl. D. in die
 Intestanz des Bischofs, über den abgedachten Punkt der
 gnädigsten Rescripti eine solche Declaration zu thun, kraft
 deren in der bisserigen besümmten Kaufmann gebil-
 get, und E. Hochlöbl. Consistorio, und dazumal nicht zu
 finden, sondern vielmahl nachdrücklichel Befehl ~~zu~~ ^{zu}
 Hülfe zu leisten, anzufragen werden, auf daß in derglei-
 chen Fällen die Bünde und Änderung bey den Insassen
 nicht gleichsam vorzuehen, oder bey erzwingen ausser
 dieser Bussfertigen Anstellung, wie geschickter zu dazum
 gung des Sacraments angefallen werden müssen, sondern
 vielmahl jenen gesüßige Zeit zur Buss mit aller Geduld ge-
 lassen werden solle.

6. Daß

Daß außer dem obgedachten Brief-Examine noch ein an Montag
 Examen vor die alten und vorkassanen in der ge-
 mündt möge angesetzt werden, solches gefallt, daß sich ^{Examen} vor die
 alten, alzeit ein Viertel in der Zunft behält, das
 Montag einzufinden hätte, nachdem solches vor so an
 anderen guten Umständen Montag vorsetzt das der Kasse
 etwas benimmt werden, auf welche Weise so alle 4
 Wochen herum rühme.
 In dem Examine der Jugend sollt es bey unser gemeina-
 micht, und ob man auf gleich verfährt, daß durch dieselbe
 die vorkassanen sich miterkennen sollten, so lautet das
 die Befassung, daß beyder die wenigsten denselben bey-
 zusetzen, oder daß die nöthige Attention zu ihrem eignen
 Lernen unterrichte das bey nicht bereite; daher auch in
 dem nöthigsten Examine, so bey der diesen Visitation
 gehalten worden, die Jugend sehr wohl die vorkassanen
 abse, davon auf der geringste Theil in der diesen Zunft
 geblieben, daso jährlchs, einige wenige außgenommen
 man, bestanden sind.

8. Daß uns a paar frist. Studiosi zugeordnet werden ^{2. Studiosi,}
 mögen, welche uns in Befassung der kranken süßliche ^{ihnen zu}
 Band kranken können, worinnen wir zwar keine ^{ordnen.}
 ungeordnet und jemanden zu entziehen, oder die ge-
 mündt zu befragen, sondern bloß in der Absicht, damit
 diese desto willfähr in diesem Stück möge vorgeht, so
 und die Studiosi Theol selbst auch in dieser Bezeichnung
 zum Ministerio Ecclesiastico präpariert werden mögen.

3

Daß die goldene, ärgere und heftigste gebühre, so ^{gefallen}
 nach der Prüfung dieser Aufsätze, wenn sie zu gefallen ^{maßen.}

gemacht werden, bey den meisten Handwerken in der
Stadt und den Vorstädten bey willkürlicher benachthei-
ligung unterzogen, und gänzl. abgefaßt werden möge
als wodurch der Name Gottes und Christi aufs fählich-
ste verunehrt, das Wort Gottes gestohlet, die sacramenta
entheiligt, wider die Liebe des Nächsten aufs untrüg-
lichste gesündigt, der menschl. Gottes Abbild verfaßt
verunehrt, und zu vielen andern groben anlaß gegeben
und also Gottes Jereen durchs über Land und Leute ge-
tragen wird, ein solches muß bey längenden projecten
von dergleichen im Eiferung gefunden ritibus stufen
Handwerker klar und deutlich zu erkennen ist.